

II-11620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5654/J

1993 -11- 19

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen

an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend den Freigang des Karl Otto H.

Nach Pressemeldungen wurde dem 1974 wegen eines Frauenmordes in Graz zu lebenslanger Haft verurteilten Karl Otto H. von der Strafanstalt Mittersteig Freigang zum Besuch von Kursen des WIFI gewährt. Seit einem solchen Freigang ist H. flüchtig. Es besteht der Verdacht, daß er seinen 13-jährigen Stiefsohn ermordet hat.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Auf Grund welcher Bestimmungen des geltenden Strafvollzugsgesetzes wurde Karl Otto H. Freigang gewährt?
2. Trifft es zu, daß Karl Otto H. zwei Mal durch Gerichtsbeschluß eine bedingte Entlassung verweigert wurde, und wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Wie lauteten die gutachtlichen Prognosen und Empfehlungen, die zur Gewährung des Freiganges geführt haben?
4. Wurden, wie es üblich ist, von der Anstaltsleitung Kontakte mit den Angehörigen des Freigängers gepflogen und diese allenfalls in eine Therapie des Karl Otto H. einbezogen?
5. Wurden, wie es die kommende Strafvollzugsnovelle vorschreibt, die Sicherheitsbehörden von Zeit und Ausmaß des Freiganges verständigt?

- 2 -

6. Wie beurteilen Sie den auch im neuen Gesetz beibehaltenen Rechtszustand, wonach über die bedingte Entlassung ein Richtersenat, über die Überstellung in den Entlassungsvollzug aber vorweg der Anstaltsleiter entscheidet?